



Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung bei Beschäftigung im Ausland



Layout: Florian Gogger, | © Bildseite: www.Lernwelten.de

ALS ANSPRECHPARTNER FÜR WEITERE FRAGEN ZUR ENTSENDUNG UND SACHLEISTUNGS- AUSHILFE IN EINZELNEN LÄNDERN STEHEN DIE FOLGENDEN VERBINDUNGSSTELLEN-BERUFGENOSSENSCHAFTEN ZUR VERFÜGUNG:

Belgien	Bergbau-Berufsgenossenschaft – VBST. Tel.: 02 34/3 16-0 bbg@bergbau-bg.de www.bergbau-bg.de	Großbritannien, Irland, Israel	See-Berufsgenossenschaft – VBST. Tel.: 040/3 61 37-0 support@see-bg.de www.see-bg.de
Italien	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie – VBST. Tel.: 0 62 21/ 5 23-0 info@bgchemie.de www.bgchemie.de	Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Slowenien	Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft – VBST. Tel.: 06 21/1 83-0 info@grolabg.de www.grolabg.de
Griechenland, Marokko, Türkei, Tunesien	Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft – VBST. Tel.: 08 21/31 59-0 praevention@textil-bg.de www.textil-bg.de	Dänemark, Finnland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Slowakei	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen – VBST. Tel.: 02 03/29 52-0 info@bgf.de www.bgf.de
Frankreich, Portugal, Schweiz, Spanien	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten – VBST. Tel.: 06 21/44 56-0 info@bgn.de www.bgn.de	Malta, Zypern	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) – VBST Tel.: 02241-231-01 vbst@hvbg.de www.hvbg.de
Bulgarien, Liechtenstein, Österreich, Ungarn	Tiefbau-Berufsgenossenschaft – VBST. Tel.: 0 89/88 97-01 www.tiefbaubg.de	*****	*****

WAS SOLLTE ICH VOR DER ABREISE TUN?

Als Arbeitnehmer:

- * Informieren Sie sich bitte unbedingt vor der Abreise bei ihrem Arbeitgeber, welche Bescheinigungen für Leistungen in das Gastland mitzunehmen sind.
- * Notwendige Bescheinigungen erhalten Sie von der jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkasse; nicht gesetzlich Krankenversicherte von der BfA.
- * Eine zusätzliche private Versicherung ist ratsam, da sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für entsandte Arbeitnehmer nur auf den Arbeitsbereich bezieht, und da über die gesetzlichen Leistungen hinausgehende Wahlleistungen selbst bezahlt werden müssen.

Als Arbeitgeber:

- * Informieren Sie sich über die Bedingungen vor Ort (Arbeitsschutz, medizinische Einrichtungen, etc.) und beraten Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend.
- * Ihre Personalstelle sollte über die mitzuführenden Bescheinigungen wie **Entsendebescheinigung** (bestätigt den deutschen Versicherungsschutz) und **Anspruchsbescheinigung auf Sachleistungen** bzw. Ersatzdokumente (wichtig für die medizinische Versorgung) informieren.
- * Die Bescheinigungen erhalten die betroffenen Personen von der jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkasse; nicht gesetzlich Krankenversicherte von der BfA.

Weitere Informationen:

Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland (DVUA) beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat das **Merkblatt „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“** im Internet zur Verfügung gestellt: www.hvbg.de/verbindungsstelle. Informationen zur Krankenversicherung im Ausland gibt es im Internet unter www.dvka.de.

Die Welt als Arbeitsplatz: Beschäftigte ins Ausland zu entsenden, ist im Zeitalter der Globalisierung nichts Ungewöhnliches mehr. Immer häufiger müssen sich Personalverantwortliche und Unternehmer daher auch mit Fragen des grenzüberschreitenden Versicherungsschutzes auseinandersetzen. Über die Besonderheiten der **gesetzlichen Unfallversicherung beim Auslandseinsatz** informiert die vorliegende Broschüre.



Prinzipiell gilt: Wer in Deutschland in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigt ist, wird durch die Berufsgenossenschaften (BGen) gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn Beschäftigte **von ihrem Arbeitgeber zeitlich befristet** ins Ausland entsandt werden. Wichtig ist dabei, dass es sich in allen Fällen um ein in Deutschland bestehendes Arbeitsverhältnis handelt.

In jedem Fall sollten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorab gründlich informieren und die notwendigen Bescheinigungen mitführen, damit im Notfall alles reibungslos abläuft. Beachten sollten Sie außerdem, dass Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes je nach Zielland unterschiedlich sein können.

Drittens: Staaten, für die weder die Wanderarbeitnehmerverordnung noch bilaterale Abkommen zur Unfallversicherung gelten (z.B. Ukraine, USA, VR China). Hier besteht der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung unter den zuvor genannten Bedingungen ebenfalls fort. Allerdings gibt es keine feste Zeitgrenze. Daher besteht deutscher Versicherungsschutz auch für Tätigkeiten, die auf mehrere Jahre befristet sind.

Bei einem Arbeitsunfall müssen sich Arbeitgeber und die zuständige BG über zu ergreifende Maßnahmen abstimmen – auch zu einem eventuell notwendigen Rücktransport. Achtung: Lesen Sie hierzu auch den Abschnitt „Welche Leistungen kann der Versicherte erhalten?“.

WIE IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI ENTSENDUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION GEREGLT?

Nach EG-Recht (Wanderarbeitnehmerverordnung) unterliegen Arbeitnehmer, die in Deutschland von einem Unternehmen beschäftigt werden, weiterhin der deutschen Sozialversicherung. Voraussetzung: Die voraussichtliche Dauer der Entsendung darf **12 Monate** nicht überschreiten. Reicht der geplante Entsendezeitraum nicht aus, kann eine unvorhergesehene Verlängerung bei der deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (www.dvka.de) beantragt werden.

Bei Fragen hilft Ihnen Ihre zuständige BG weiter. Mehr zu den mitzuführenden Bescheinigungen lesen Sie auf der Rückseite.

GIBT ES FÄLLE, IN DENEN KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ DURCH DIE BERUFGENOSSENSCHAFTEN BESTEHT?

Ja, wenn eine der zuvor genannten Voraussetzungen (Entsendung im Rahmen eines bestehenden inländischen Beschäftigungsverhältnisses, zeitliche Befristung) nicht erfüllt ist. Für diese Fälle haben verschiedene Träger der Unfallversicherung eine besondere Auslandsversicherung eingerichtet. Sie ist eine **freiwillige Versicherung**. Nähere Auskünfte gibt Ihre zuständige Berufsgenossenschaft.

UND WENN DER ARBEITNEHMER AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION EINGESETZT WIRD?

Hier gibt es drei Möglichkeiten:

Erstens: Die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen) und die Schweiz. Hier gilt ebenfalls die Wanderarbeitnehmerverordnung.

Zweitens: Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat. Zu dieser Gruppe gehören Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Israel, Marokko, Serbien und Montenegro, die Türkei und Tunesien. Diese Abkommen enthalten Regelungen, nach denen der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei einer vorübergehenden Entsendung während **unterschiedlicher Zeiträume** – je nach Abkommen – fort gilt.

Einzelheiten können Sie bei den auf der Rückseite genannten Verbindungsstellen-BGen erfragen.

WELCHE LEISTUNGEN KANN DER VERSICHERTE ERHALTEN?

Bei einem Arbeitsunfall kann der entsandte Arbeitnehmer unmittelbar Sachleistungen – wie **medizinische Heilbehandlung und Hilfsmittel** – erhalten. Allerdings nur dann, wenn er sich in einem Land aufhält, für das EG-Recht oder ein Sozialversicherungsabkommen gilt. Zu beachten ist, dass die Sachleistungen nach den im Gastland geltenden Regelungen und Standards erbracht werden – d.h. sie können unter Umständen ein anderes Niveau haben als in Deutschland. Eine zusätzliche private Versicherung könnte daher empfehlenswert sein. Die Leistungen werden von der vor Ort zuständigen Stelle (Unfall-, Krankenversicherung oder staatlichem Gesundheitsdienst) als **Sachleistungsaushilfe** vorfinanziert und von der zuständigen BG erstattet. Greifen entsprechende europäische Regelungen oder Abkommen nicht, sind die Leistungen selbst zu bezahlen. Anschließend kann eine Kostenerstattung bei der zuständigen BG beantragt werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie von Ihrer BG bzw. von der für das jeweilige Land zuständigen Verbindungsstellen-BG. Mehr zu den mitzuführenden Bescheinigungen lesen Sie auf der Rückseite.